

Höhere Bereitschaft zur Nothilfe

Autor(en): **Haug, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **78 (1969)**

Heft 1

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-974335>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Höhere Bereitschaft zur Nothilfe

Professor Dr. Hans Haug

Seit 1963 sind im Nationalrat vier Vorstösse unternommen worden, die auf eine Erhöhung der Bereitschaft der Schweiz zu schneller und ausreichender Hilfeleistung bei akuten Notständen im In- und Ausland hinzielen. Während Nationalrat Arnold in seiner Interpellation vom 18. September 1963 die Schaffung von Katastrophenequipen im Rahmen des schweizerischen Zivilschutzes vorschlug, die vor allem im *Ausland* einzusetzen wären, ersuchte Nationalrat Schürmann in seiner Interpellation vom 17. März 1966 den Bundesrat um Prüfung der Frage, ob nicht ein ständiges Korps für Katastrophenhilfe im *Inland* gebildet werden könnte, das sich namentlich aus Instruktionspersonal der Luftschutztruppe, eventuell auch des Zivilschutzes zusammensetzen würde. Am 6. Juni 1967 reichte Nationalrat Furgler eine Motion ein, durch die der Bundesrat eingeladen wurde, «die Bereitstellung einer nichtbewaffneten, aber militärisch organisierten Truppe für Katastrophenhilfe zum Wiederaufbau kriegsgeschädigter Gebiete oder zur Unterstützung bei Katastrophen verschiedener Art im In- und Ausland zu prüfen und den eidgenössischen Räten bis Ende 1968 Bericht zu erstatten». Nationalrat Blatti unterstützte mit seiner Interpellation vom 26. Juni 1967 den Vorschlag von Nationalrat Furgler, indem auch er eine «Bereitschaftstruppe für internationale und nationale Katastrophenhilfe» forderte und dabei besonders betonte, dass eine solche Truppe der humanitären Mission der Schweiz und der Maxime der Solidarität mit anderen Völkern in höchstem Masse gerecht würde.

Nachdem Bundesrat Celio am 4. Oktober 1967 mitgeteilt hatte, dass der Bundesrat bereit sei, die Motion Furgler entgegenzunehmen, wurde diese gleichentags vom Nationalrat und am 5. Dezember 1967 auch vom Ständerat überwiesen. Der Sprecher des Bundesrates hatte erklärt, dass das *Prinzip einer eidgenössischen Hilfe* im Falle akuter Notstände im In- und Ausland befürwortet werden müsse. Eine wesentliche Verstärkung der Nothilfe im In- und Ausland verlange zusätzliche Massnahmen von seiten des Bundes. Andererseits wurde sowohl in der Begründung der parlamentarischen Vorstösse als auch in den vom Bundesrat erteilten Antworten hervorgehoben, dass die private Hilfstätigkeit, wie sie beispielsweise das Rote Kreuz verkörpert, nicht geschwächt, sondern unterstützt und ergänzt werden solle und dass es auch nicht anginge, die Verantwortung der Kantone und Gemeinden für die Katastrophenhilfe im Inland durch eine solche des Bundes zu ersetzen.

Am 28. August 1968 hat der Bundesrat beschlossen, die Bearbeitung des Problems der Katastrophenhilfe im In-

land dem Justiz- und Polizeidepartement, die Bearbeitung des Problems der Katastrophenhilfe im Ausland dem Politischen Departement zu übertragen. Beide Departemente haben seither die schon früher betriebenen Studien intensiv weitergeführt, wobei vor allem auch das an beiden Problemen interessierte Militärdepartement zugezogen wurde. Als Folge der Motion Furgler dürfte der Bundesrat in nächster Zeit einen ersten Bericht erstatten.

Die Notwendigkeit erhöhter Bereitschaft

Wenn wir die Kriegs- und Katastrophenereignisse allein der letzten drei Jahre in Betracht ziehen, wird ersichtlich, dass das Postulat einer Verstärkung der Bereitschaft der Schweiz zur Nothilfe im In- und Ausland einer Notwendigkeit entspricht. Es sei erinnert an die bewaffneten Konflikte in Vietnam, Jemen, im Nahen Osten und in Nigeria, an Erdbeben in Griechenland, der Türkei, Jugoslawien, Italien (Sizilien) und Persien, an die schweren Ueberschwemmungen in Oberitalien, an die Hungersnot in Indien, an Flüchtlingsprobleme in Afrika. In unserem Land ereigneten sich 1965 der Gletscherabbruch von Mattmark und im letzten Winter schwere Lawinnenniedergänge; in diesem Herbst stellte sich die Aufgabe der Aufnahme und Betreuung zahlreicher tschechoslowakischer Touristen und Flüchtlinge, die leicht ein sehr grosses Ausmass hätte annehmen können.

Es wäre wohl verfehlt, zu behaupten, die Schweiz habe auf humanitärem Gebiet, besonders im Zusammenhang mit den erwähnten Ereignissen im Ausland, mehr oder weniger versagt, es sei ihr Ungenügen, vor allem auch das Ungenügen des Roten Kreuzes, deutlich in Erscheinung getreten. Tatsache ist nämlich, dass unser Land im Bereiche der humanitären Hilfe viel geleistet hat und noch leistet, vor allem auf den Kriegsschauplätzen, wo das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und auch das Schweizerische Rote Kreuz in vorderster Linie tätig waren und sind, aber auch am Orte von Naturkatastrophen — man denke nur an die ausgedehnte Hilfe für unser Nachbarland Italien. Diese Leistung, die sich mit jener anderer, vergleichbarer Staaten durchaus messen kann, ist eine Leistung des Schweizervolkes und seiner Behörden, sie ist eine Leistung des Roten Kreuzes und anderer Hilfswerke, seien diese von Dauer und fest fundiert wie etwa die Caritas, das Evangelische Hilfswerk, das Arbeiterhilfswerk und jüdische Organisationen, oder spontan für eine begrenzte Aufgabe und Zeit geschaffen, wie «Pro Israel» oder «Pro Biafra».

Die gute Leistung, die wir verzeichnen können, darf uns nicht darüber hinwegtäuschen, dass in bestimmten Fällen noch mehr hätte getan werden müssen und können und dass unsere Bereitschaft zur Hilfeleistung bei sehr grossen Notständen ungenügend ist. Die (relative) Schwäche unserer Bereitschaft betrifft dabei vor allem den personellen Sektor, nämlich die fehlende Möglichkeit, sofort über eine genügende Zahl erprobter Fachleute für eine ausreichende Zeitspanne zu verfügen, aber auch den materiellen Sektor, etwa das Fehlen eines Transportflugzeuges oder eines sofort einsetzbaren Feldspitals. Wir leben in der Tat zu sehr von der Improvisation, womit jeweils wertvolle Stunden und Tage, oft auch Wochen verlorengehen.

Die Schweiz könnte sich mit ihren bisherigen Leistungen und ihrer derzeitigen Bereitschaft durchaus begnügen, wenn sie nicht das Land des Roten Kreuzes wäre und die Maxime der Solidarität mit den vom Unglück betroffenen Menschen und Völkern auf ihre Fahne geschrieben hätte. Dazu kommt, dass unser Land (vorläufig) den Vereinten Nationen nicht angehört, dass die vorgeschlagene Beteiligung der Schweiz mit Truppenkontingenten an friedenserhaltenden Aktionen der Vereinten Nationen in weiten Kreisen auf Bedenken stösst und schliesslich die Rolle der Kleinstaaten im Bereiche der humanitären Hilfe, sofern diese mit Konflikten zusammenhängt, an Bedeutung ständig gewinnt.

Katastrophenhilfe im Inland

Was die Erhöhung der Bereitschaft zur Katastrophenhilfe im Inland anbelangt, so haben die bisherigen Studien ergeben, dass vor allem die Schaffung einer *zentralen Alarm- und Einsatzleitstelle* einem Bedürfnis entspricht.

Diese Stelle müsste über sämtliche vorhandenen personellen und materiellen Hilfs- und Rettungsmittel informiert sein und ihren schnellen und zweckmässigen Einsatz anordnen und ebenfalls leiten können. Als weitere Massnahme kommt die Bildung von einem oder zwei *Hilfs- und Rettungsdetachementen* in Betracht, denen Instruktoren der Luftschutztruppen und des Zivilschutzes, aber auch Fachleute der Kantone, Gemeinden und privater Organisationen angehören könnten. Es würde sich um ein kleines, jedoch schlagkräftiges Instrument handeln, das im Unglücks- und Katastrophenfall sofort eingesetzt werden und das vor allem die sachkundige Leitung der Hilfsmassnahmen

(Schadenplatzkommando) übernehmen könnte. Ferner soll eine dritte Massnahme geprüft werden, nämlich die Möglichkeit, mittels eines besonderen Ablösungsplanes Teile der *Luftschutztruppen* ständig im Dienst zu halten. Falls sich diese Massnahme verwirklichen liesse, könnte eventuell auf die Bildung besonderer Hilfs- und Rettungsdetachementen verzichtet werden.

Wichtig wird sein, dass die vom Bund zu ergreifenden Massnahmen nicht zu einer Schwächung der Verantwortlichkeit von Kantonen und Gemeinden für die Nothilfe und nicht zu einer Lähmung der privaten Hilfs- und Rettungstätigkeit führen. Das Hauptziel muss vielmehr die bessere Koordinierung, der schnellere und rationellere Einsatz der Mittel und wenn möglich auch eine Stärkung der privaten Organisationen sein, die eine vermehrte Unterstützung seitens des Bundes nicht nur verdienen würden, sondern durchwegs auch dringend nötig hätten. Wichtige Glieder einer gesamtschweizerischen Unfall- und Katastrophenhilfe sind insbesondere das Schweizerische Rote Kreuz mit seinen Sektionen und Hilfsorganisationen, vorab dem Schweizerischen Samariterbund mit rund 1275 Sektionen und 55 000 Aktivmitgliedern und die Schweizerische Rettungsflugwacht, die seit längerer Zeit über eine Tag und Nacht bediente Alarm-Meldestelle verfügt. Im Hinblick auf diese Zielsetzung müssen die vom Schweizerischen Roten Kreuz vor einiger Zeit begonnenen Studien in Zusammenarbeit mit den Sektionen und Hilfsorganisationen fortgesetzt werden und möglichst bald zu konkreten Schlüssen führen.

Ein «Schweizerisches Hilfskorps» für die Nothilfe im Ausland

Die Erhöhung der Bereitschaft der Schweiz zur Nothilfe im Ausland ist deshalb besonders dringlich, weil in fremden Ländern die grossen Notstände aufbrechen und weil im Ausland weder Teile unserer Armee noch solche des Zivilschutzes eingesetzt werden können. Andererseits ist natürlich nicht zu übersehen, dass die Schweiz in fremden Ländern für die Hilfeleistung nicht primär verantwortlich ist und wir auch nie allein zu Hilfsaktionen aufgerufen werden. Die schweizerischen Hilfsmassnahmen müssen deshalb stets auf die Bedürfnisse und Wünsche des betroffenen Landes und die Hilfsbeiträge anderer Länder oder auch internationaler Organisationen abgestimmt sein. Hingegen erheischt die einzigartige Stellung und Aufgabe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, einer schweizerischen Institution, seitens unseres

Landes Vorkehrungen, die von dritten Staaten nicht zu treffen sind.

Was könnte im Sinne der erwähnten parlamentarischen Vorstösse, aber auch auf der Grundlage der bisherigen Vorbereitungen und Erfahrungen, wie sie namentlich vom Roten Kreuz getroffen und gesammelt wurden, getan werden, um die Bereitschaft der Schweiz — seiner Behörden, seines Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, seiner nationalen Rotkreuzgesellschaft und anderer Hilfswerke — zur Nothilfe im Ausland zu erhöhen? In Betracht kommt die Schaffung einer Institution, die man «Schweizerisches Hilfskorps» nennen könnte und die sich an jene Bereitstellung anlehnte, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seit 1962 unter dem Namen «Gruppe für internationale Missionen» an die Hand genommen hat. Diesem Hilfskorps müssten 300 bis 500 Fachleute — Aerzte, Krankenschwestern und -pfleger, Sozialarbeiter, Spezialisten für das Rettungswesen, für Verpflegung, Verwaltung, Verbindungen, Land- und Lufttransporte usw. — angehören, die sich für Auslandseinsätze in gesundheitlicher, charakterlicher und sprachlicher Hinsicht eignen und die sich freiwillig verpflichten, während einiger Jahre — trotz der fortzuführenden beruflichen oder anderweitigen Tätigkeit — bereit zu sein, um innert kürzester Frist in ausländische Notgebiete zu reisen und dort einen Dienst zu leisten, der sich zeitlich über einige Wochen oder auch einige Monate erstrecken kann. Das Hilfskorps müsste sich in Sektionen oder Detachements gliedern, und es müsste ihm ein Chef vorstehen, der seinerseits über einen kleinen Führungsstab verfügte. Die Mitglieder des Korps müssten an Rapporten und Uebungen auf ihren künftigen Einsatz in Notgebieten vorbereitet werden. Wichtig wäre die ausreichende Dotierung des Hilfskorps mit Material und Transportmitteln, wozu ein Flugzeug gehören müsste, das fünfzig bis hundert Personen beziehungsweise grössere Mengen von Material und Hilfsgütern transportieren kann.

Meines Erachtens besteht keine Notwendigkeit, dem vorgeschlagenen Hilfskorps den Charakter einer militärisch organisierten Truppe zu geben. Das Korps und seine Angehörigen müssten im Gegenteil — im Hinblick auf Einsätze im Ausland — einen rein *zivilen Status* haben, was eine klare Organisation und straffe Führung nicht ausschliesst. Von entscheidender Bedeutung wäre ferner, dass das «Schweizerische Hilfskorps» nicht einfach als eine Angelegenheit des Bundes aufgefasst und demzufolge von einem Bundesamt verwaltet und eingesetzt würde, sondern dass dieses Korps eine *privatrechtliche Organisa-*

tion aufwiese, an der sowohl die Behörden als auch die privaten Hilfswerke, insbesondere das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und das Schweizerische Rote Kreuz wie auch privatwirtschaftliche Institutionen beteiligt wären. Dem Korps beziehungsweise seinem Chef könnte ein Verwaltungskomitee vorgesetzt werden, in welchem die Hauptbeteiligten vertreten wären.

Der Einsatz des Hilfskorps oder einzelner Teile davon im Ausland würde auf Veranlassung des Eidgenössischen Politischen Departements zugunsten eines Staates oder auch der Vereinten Nationen erfolgen, ferner auf Wunsch des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Falle von bewaffneten Konflikten oder auf Gesuch des Schweizerischen Roten Kreuzes, das sowohl bei kriegsbedingten als auch bei anderen Notständen eingreifen kann. Das Recht, die Dienste des Hilfskorps in Anspruch zu nehmen, müsste aber wohl auch weiteren Hilfswerken zugestimmt werden, etwa jenen, die in der «Schweizer Auslandhilfe» zusammengeschlossen sind. Selbstverständlich ist, dass das Hilfskorps im Katastrophenfall auch in der Schweiz zum Einsatz kommen kann; es könnte alsdann ganz oder teilweise jene Aufgaben übernehmen, die den im Zusammenhang mit der Katastrophenhilfe im Inland erwähnten «Hilfs- und Rettungsdetachements» zugedacht sind.

Für die Leitung des Einsatzes von Mitgliedern oder ganzen Teilen des Hilfskorps wären jene Behörden und Institutionen zuständig und verantwortlich, welche die betreffende Hilfsaktion durchführen. Das gleiche müsste für die Finanzierung des Einsatzes gelten, wobei im Falle grosser Aktionen des Roten Kreuzes oder anderer Hilfswerke wie bisher öffentliche Sammlungen und Beiträge des Bundes unerlässlich wären. Die Kosten für den ständigen Unterhalt des Hilfskorps und namentlich für die Beschaffung von Material und Transportmitteln müssten wohl zum grössten Teil vom Bund getragen werden.

Es ist zu hoffen, dass die parlamentarischen Vorstösse und die kürzlichen Erfahrungen, besonders im Nahostkonflikt und im nigerianischen Krieg, innert kurzer Zeit zu praktischen, den Bedürfnissen entsprechenden Massnahmen führen. Dabei sollte in unserem kleinen Lande, dessen Möglichkeiten beschränkt sind, vor allem vermieden werden, dass Behörden und private Institutionen ohne genügende Koordinierung nebeneinander tätig werden und jedes für sich versucht, «seine» Bereitschaft zu erhöhen. Nur die offene, vertrauensvolle Zusammenarbeit wird Ergebnisse hervorbringen, die unser Land befähigen, an die Linderung der Nöte und Leiden dieser Welt noch besser beizutragen.